



Kanton Zürich
Baudirektion
Publikation
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt



Referenz-Nr.: Bund 26-0083

Kontakt: Adrian Wäckerlin, Koordinator Beurteilungen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 60 35, www.zh.ch/bd

11. August 2026

1/4

Bund 26-0083 Bubikon

Neubau BESS, Neubau Transformatorenstation BESS 20kV Kabel zwischen den TS BESS und Wändhüslen 20kV Kabel zwischen den TS BESS und Tafleten

Bundesbehörde Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Andreas Wingerter

Betriebsinhaber Hustech Installations AG, Industriestrasse 8, 8608 Bubikon
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Gesuchsteller Zenna AG, Alte Spinnerei, 8877 Murg
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), Stationsstrasse 15, 8623 Wetzikon

Lage Wändhüslen, Industriestrasse 8, Kat.-Nr. 4742

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ist das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 21.08.2026 bis 21.09.2026 in der Gemeindeverwaltung Bubikon, Abteilung Hochbau und Planung, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon während den Bürozeiten öffentlich auf.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf



Publikationstext im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den regionalen Publikationsorganen der Gemeinde Bubikon vom Freitag, 21. August 2026

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen:

Gemeinde: Bubikon

Standort: 8608 Bubikon

für:

S-2648123.1

Transformatorenstation BESS Industriestrasse 8

- Neubau eines Battery Energy Storage System (BESS) auf Parzelle 4742 in der Industriezone 7.
- Installation von 2 Grossbatteriespeicher mit einer Kapazität von je 5015 kWh (Lithium Eisenphosphat Batteriezellen), Hochspannungs-Transformation (1 x 4.5 MVA) sowie Niederspannungs-Eigenbedarf (1 x 200 kVA)
- Umzäunung des elektrischen Betriebsgeländes als Eindringenschutz von Tieren und Zutrittsschutz von Menschen

Koordinaten: 2704467/ 1237348

S-2647100.1

Transformatorenstation Bubikon, BESS Industriestrasse 8 (EKZ-Teil)

- Neumontage von MS-Schaltanlage für Netzeinspeisung der privaten Transformatorenstation BESS Industriestrasse 8 auf der Parzelle 4742

Koordinaten: 2704470/ 1237335

L-2647103.1

20kV Kabelleitung zwischen der neuen privaten Transformatorenstation BESS Industriestrasse 8 und der Transformatorenstation Wändhüslen

20kV Kabelleitung zwischen der neuen privaten Transformatorenstation BESS Industriestrasse 8 und der Transformatorenstation Wändhüslen. Das Kabel wird teilweise in eine vorhandene Rohranlage eingezogen.

Koordinaten: von 2704471/ 1237333 bis 2704352/ 1237415

L-0181106.

20kV Kabelleitung zwischen der neuen privaten Transformatorenstation BESS Industriestrasse und der Transformatorenstation Tafleten

20kV Kabelleitung zwischen der neuen privaten Transformatorenstation BESS Industriestrasse und der Transformatorenstation Tafleten. Das Kabel wird teilweise in eine vorhandene Rohranlage eingezogen

Koordinaten: von 2704471/ 1237333 bis 2704396/ 1237239

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Zenna AG
Alte Spinnerei
8877 Murg

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Stationsstrasse 15
8623 Wetzikon ZH

im Namen von

Hustech Installations AG
Industriestrasse 8
8608 Bubikon

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Stationsstrasse 15
8623 Wetzikon ZH

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Ueberlandstrasse 2
8953 Dietikon

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen liegen vom 21.08.2026 bis 21.09.2026 in der Gemeindeverwaltung Bubikon, Abteilung Hochbau und Planung, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon während den Bürozeiten öffentlich auf.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7611/87c939a119> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.



Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage, Ablauf der Frist: 21.09.2026

Kontaktstelle:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf